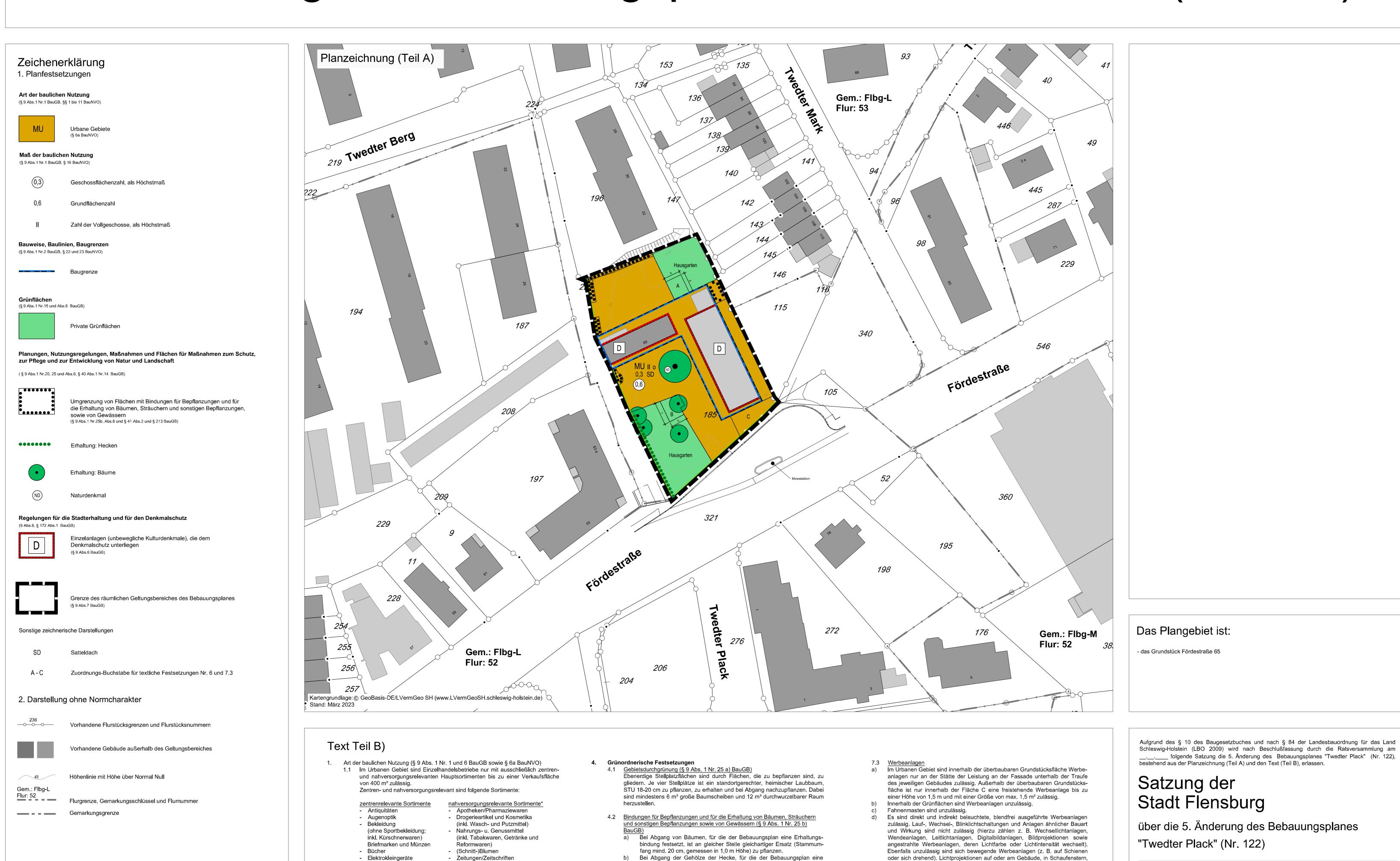
Stadt Flensburg

5. Änderung des Bebauungsplanes "Twedter Plack" (Nr. 122)



- Elektrokleingeräte - Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltstextilien (Haus-/Bett-/Tischwäsche) Hausrat/Haushaltsgegenstände Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten/Haushaltstextilien
- sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte) Musikinstrumente und Musikalien
- Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Bild- und Tonträger) Parfümerieartikel - Schreib- und Papierwaren, Schul- u. Schul- u. Büroartikel sowie Künstler-
- u. Bastelbedarf Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck Spielwaren - Sportartikel (inkl. Sportbekleidung und -schuhe)
- Uhren und Schmuck Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/kunstgewerbliche Erzeugnisse
- 1.2 Im Urbanen Gebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung auf den überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Fläche C zulässig; Anlagen für Fremdwerbung sind unzulässig. 1.3 Im Urbanen Gebiet sind die Ausnahmen nach § 6a Abs. 3, Nr. 1 und 2 BauNVO

gleichzeitig auch zentrenrelevant

(Vergnügungsstätten, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans, d. h. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO) Im Urbanen Gebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden, sofern mindestens 50 vom Hundert der Flächen für

Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geschottert, wasser- und luftdurchlässig,

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 12 und § 23 Abs. 5 Im Urbanen Gebiet sind Garagen, Tiefgaragen und überdachte Stellplatzanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

- b) Bei Abgang der Gehölze der Hecke, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichwertiger Ersatz c) Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung ist die
- vorhandene Vegetation zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Naturdenkmal Hoflinde: Zum Schutz und zur langfristigen Sicherung der Hoflinde (ND) ist für diesen Baum eine mindesten 50 m² große Baumscheibe anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- 4.3 Beschaffenheit von PKW-Stellplätzen Nicht überdachte Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen barrierefreien Stellplätze.
- 5. Oberflächenwasserbehandlung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 BauGB) Das im Urbanen Gebiet anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern, sofern die vor Ort vorherrschenden Bodenverhältnisse dies zulassen. Wenn die Bodenverhältnisse eine Versickerung auf dem Grundstück nicht zulassen (durch Bodengutachten zu belegen), sind für das anfallende Oberflächenwasser bauliche und technische Maßnahmen der Oberflächenwasserbewirtschaftung durch Rückhalt auf dem Grundstück vorzusehen.
- 6. Sonstige Festsetzungen: Außenschankflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 10 BauNVO) Auf den privaten Grünflächen "Hausgarten" ist innerhalb der Flächen A und B eine Nutzung als Außenschankfläche zulässig, sofern diese dem Nutzungszweck der im Urbanen Gebiet genehmigten Nutzungen dient und ihrer Eigenart nicht widerspricht. Eine Versiegelung oder Teilversiegelung der Außenschankflächen ist unzulässig.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO) 7.1 Begrünung von Nebenanlagen a) Die Dächer von Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BauNVO, Garagen und überdachten Stellplätzen nach § 12 BauNVO sind zu mindestens 80 % zu be-
- grünen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. b) Offenen Müllsammelplätze sind mit Hecken oder Ranken zu begrünen. 7.2 Barrierefreie Gestaltung a) Der Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den

Gebäudeeingängen ist auch innerhalb des Grundstücks barrierefrei auszu-

b) Die Abfallbehälter müssen an ihren Stellplätzen barrierefrei erreichbar sein.

räumlichen Geltungsbereichs alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Twedter Plack" (Nr. 122), rechtsverbindlich seit dem 12.05.1996, außer Kraft.

können (staubdichte Leuchten).

hin abzuschirmen.

7.5 <u>Dachform, Dachflächen</u>

teilen wie bspw. Wintergärten.

niedrigen Reflektion einzusetzen.

Wirkungen ausgehen.

8. Aufhebung von Rechtsvorschriften

zur Einsicht bereitgehalten.

Auf dem Grundstück Fördestraße 65 findet sich die denkmalrechtlich geschützte "Sachgesamtheit Hofstelle Fördestraße 65", zu der das "Angeliter Bauernhaus" (Einzeldenkmal), das Wirtschaftsgebäude (kein Einzeldenkmal) und die alte Hoflinde (Naturdenkmal) zählen. Maßnahmen an oder in der Umgebung von Kulturdenkmalen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG).

an baulichen Anlagen, auf Grundstücken und auf Straßen, außerdem in den

Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig. Werbeanlagen

müssen so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen

Es sind Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (UV-armes

Lichtspektrum) gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, wie zum Beispiel

Natriumdampf-Niederdrucklampen mit monochrom gelblichem Licht oder LED-

Lampen mit warm-neutralweißem Licht. Es dürfen nur Leuchten mit geringer

Oberflächentemperatur < 60 °C verwendet werden. Die Lichtstärke ist so zu begrenzen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr ent-

stehen. Lichtquellen sind zum umgebenden Baumbestand und zur Landschaft

a) Im Urbanen Gebiet sind ausschließlich Satteldächer zulässig. Ausgenommen

hiervon sind die Dächer von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und über-

c) Anlagen zur Energiegewinnung (Solarzellen, Solarkollektoren etc.) dürfen in die

Mit Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 treten innerhalb des

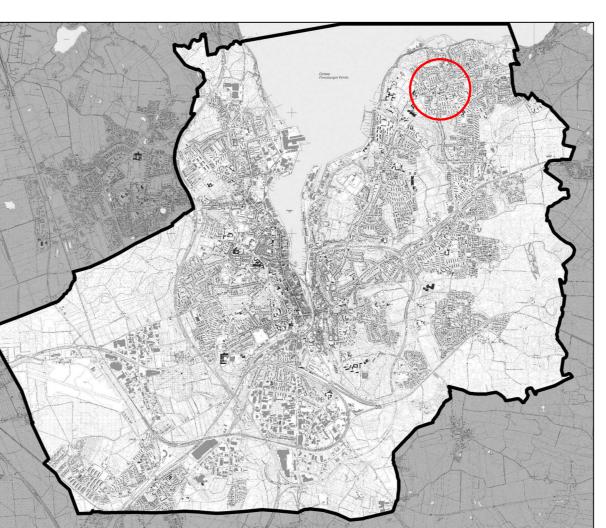
b) Von der Dacheindeckung dürfen keine reflektierenden bzw. glänzenden

dachten Stellplätzen nach § 12 BauNVO sowie von untergeordneten Gebäude-

Dachfläche integriert werden. Zur Vermeidung einer Blendwirkung der Anlagen

sind ausschließlich Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit

Die DIN-Norm 18920 wird im Rathaus der Stadt Flensburg während der Dienststunden



Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I, S. 1802).

UNVERBINDLICH

Entwurf

Dieser Bauleitplan ist ein Entwurf, der sich im Aufstellungsverfahren gemäß § 2 Baugesetzbuch befindet und dessen Inhalt sich im weiteren Verfahren noch ändern kann. Eine Vervielfältigung des Planes ist unzulässig.

Stand 03.04.2023